

PURA[®] NFC

BY TRESPA

2020 Winterrabatt

Hr./Fr.	<input type="text"/>	Vor-/Nachname	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
Email	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>		

Projektdetails	Pura [®] NFC	M ²	Geplanter Ausführungszeitraum
<input type="text"/>	/	/	/
<input type="text"/>	/	/	/
<input type="text"/>	/	/	/
<input type="text"/>	/	/	/

Ja, ich möchte den Newsletter erhalten. Ich stimme dem zu Trespa Datenschutzbestimmungen (www.pura-nfc.com/de/privacy-policy)

Bitte senden Sie die Registrierungskarte bis zum 9.1.2021 an Westag & Getalit AG.
Hiermit willige ich ein, dass meine o. g. Daten für die „PURA Promotion Winter Sales“ von der Westag verarbeitet werden dürfen.
Nähere Informationen erhalten Sie unter www.westag-getalit.com / Datenschutzerklärung / Punkt 11. Datenschutzinformation
„PURA Promotion Winter Sales“. Kontakt: pura@westag-getalit.de

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltung

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für unsere sämtlichen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen. Abweichende und ergänzende Bedingungen, auch wenn sie vom Kunden als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, binden uns nicht, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Unser Stillschweigen gegenüber solchen Bedingungen des Kunden gilt nicht als Einverständnis. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Diese Bedingungen gelten nur gegen-über Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört, oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ergänzend zu unseren Bedingungen gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Angebote

Alle Angebote und Listenpreise sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrags zustande. Der Kunde hat uns unverzüglich zu informieren, falls die Auftragsbestätigung fehlerhaft sein sollte.

3. Kreditwürdigkeit

Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wird nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden erkennbar, so dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, sind wir berechtigt, die Fertigung der bestimmten Waren ruhen zu lassen und die Lieferung zu verweigern, bis Vorauszahlung geleistet oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft gestellt wird. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug befindet oder ungünstige Auskünfte durch Kreditinstitute oder Kreditversicherer bekannt werden. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Zahlung oder zur Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise und Konditionen

Unsere Preise verstehen sich, sollte nicht etwas anderes vereinbart sein, ab Werk frei LKW verladen; sie erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sollte etwas anderes vereinbart sein, so sind bei Lieferungen auf Inseln ohne Straßenanbindung die anfallenden zusätzlichen Transportkosten vom Kunden zu tragen.

5. Lieferzeit und Liefermenge

Teillieferungen sind zulässig und werden von uns einzeln berechnet. Sofern Teillieferungen auf unsere Veranlassung erfolgen, werden keine Mindermengen-Zuschläge berechnet, auch wenn die zuschlagsfreie Mindestbestellmenge unterschritten wird. In allen anderen Fällen wird bei Unterschreitung der Mindestbestellmenge ein angemessener pauschaler Frachtzuschlag in Rechnung gestellt. Fälle höherer Gewalt sowie Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Mangel an Rohstoffen und dergleichen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Das gleiche gilt, falls die vorherige notwendige Abklärung von technischen Fragen durch den Kunden nicht fristgerecht und ordnungsgemäß ermöglicht wird. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber unser Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt. Kanthölzer, Paletten, Holzlisten und Deckel werden gesondert berechnet, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen in wieder verwertbarem Zustand frachtfrei zurückgegeben werden. Einwegpaletten werden grundsätzlich mit der Warenlieferung in Rechnung gestellt.

7. Versand

Der Versand unserer Ware erfolgt ab Werk auf Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

8. Zahlung

Soweit nichts anders vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – fällig. Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Bei Bestehen von Gegenforderungen sind wir dann berechtigt, sofort gegen diese aufzurechnen. Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Kunde einschließlich etwaiger Saldoforderungen sowie Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche nach Absatz 1 schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderunganteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware durch Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks und erlangt der Kunde dadurch Ansprüche, so tritt er von diesen Ansprüchen schon jetzt einen anteiligen Betrag in Höhe unserer Rechnung für die eingebaute Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde darf über die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. Für diesen Fall werden wir hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen und uns die Angaben zu machen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen. In der

Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Im Falle der Zusammenarbeit des Kunden mit einer Factoring-Bank im Rahmen eines echten Factoring gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nur, wenn an die Stelle der Kaufpreisleistung die Forderung gegen den Factor im Voraus an uns abgetreten, uns die Abtretung angezeigt wird und der Factor der Abtretung zustimmt. Wir nehmen diese Abtretung an. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Falls der Eigentumsvorbehalt nach dem in Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorberechneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

10. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Reueobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jede Mängelrüge muss in Textform unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Kein Mangel liegt bei Abweichungen oder Veränderungen vor, die sich im Rahmen der einschlägigen technischen Normen halten sowie bei sonstigen unerheblichen Abweichungen, die die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Wird ein Mangel nachgewiesen, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgabe der beanstandeten. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Ferner haften wir auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des bzw. der unserer Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgelhilfen. Für alle Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, Daten über den Kunden, die wir auf Grund der Geschäftsbeziehungen vom Kunden selbst oder von Dritten erhalten haben, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Rheda-Wiedenbrück, für Lieferungen der Versandort. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Stand: 01.01. 2015